

Autonomie und die Methoden ihrer Erklärung

Das Große und Heilige Konzil der Orthodoxen Kirche hat sich der Angelegenheit der Autonomie und die Methoden ihrer Erklärung angenommen. Dabei wurde das entsprechende Dokument, das von der 5. Panorthodoxen Präkonziliaren Konferenz (Chambésy 9.-17. Dezember 2009) vorgelegt worden ist, diskutiert und mit einigen kleineren Änderungen wie folgt angenommen.

Die Fragen des Textes, der vom Konzil geprüft wurde, beziehen sich auf:

- a) Konzept, Natur und verschiedenen Formen der Einrichtung der Autonomie;
- b) die Voraussetzungen, auf deren Basis eine Ortskirche die Autonomie bei der Autokephalen Kirche, zu der sie gehört, erbitten kann;
- c) die ausschließliche Kompetenz einer Autokephalen Kirche, die Gewährung der Autonomie für einen Teil ihrer kanonischen Jurisdiktion zu initiieren und zu vollziehen, vorausgesetzt, dass keine autonomen Kirchen auf dem Gebiet der orthodoxen Diaspora errichtet werden;
- d) die Folgen, welche dieser kirchliche Akt für die Beziehungen der als autonom ausgerufenen Kirche sowohl zu der Autokephalen Kirche, zu der sie gehört, wie auch zu den übrigen Autokephalen Orthodoxen Kirchen hat.

1. Die Einrichtung der Autonomie drückt auf kanonische Weise den Status einer relativen oder teilweisen Unabhängigkeit eines konkreten Kirchengebietes von der kanonischen Jurisdiktion einer Autokephalen Kirche aus, zu der sie kanonisch gehört.

a) Bei der Umsetzung dieser Einrichtung in der kirchlichen Praxis werden verschiedene Stufen der Unabhängigkeit der autonomen Kirche von jener Autokephalen Kirche, zu der sie gehört, umgesetzt.

b) Die Wahl des Hauptes der Autonomen Kirche wird durch das zuständige kirchliche Organ der Autokephalen Kirche bestätigt oder realisiert, dessen Vorsteher es erwähnt und mit dem es sich in kanonischer Gemeinschaft befindet.

c) Zum Funktionieren der Einrichtung der Autonomie existieren verschiedene Formen seiner Umsetzung in der kirchlichen Praxis, die durch den Grad der Unabhängigkeit der Autonomen Kirche von der Autokephalen bestimmt werden.

d) Bei einigen Formen der Autonomie wird der Grad der Abhängigkeit der Autonomen Kirche mit Hilfe der Teilnahme ihres Hauptes in der Synode der Autokephalen Kirche ausgedrückt.

2. Die Initiierung und Vollendung des Prozesses der Erklärung der Autonomie eines Teiles der kanonischen Jurisdiktion einer Autokephalen Kirche fallen in die kanonische Kompetenz der Autokephalen Kirche, zu der die Kirche gehört, die als autonom ausgerufen wird. Daher

a) wendet sich die Ortskirche, welche die Autonomie erbittet, wenn sie alle notwendigen kirchlichen, kanonischen und pastoralen Voraussetzungen erfüllt, mit einer entsprechenden Bitte an die Autokephale Kirche, zu der sie gehört, und erklärt die ernsthaften Gründe, die sie dazu veranlassen, diese Bitte auszusprechen.

b) Wenn die Autokephale Kirche diese Bitte entgegennimmt, bewertet sie in der Synode die Voraussetzungen und Gründe der Bitte und entscheidet über die Gewährung oder Nichtgewährung der Autonomie. Im Falle einer positiven Entscheidung gibt sie einen entsprechenden Tomos heraus, welcher die territorialen Grenzen der Autonomen Kirche sowie ihre Beziehungen zur Autokephalen Kirche, zu der sie gehört, in Übereinstimmung mit den etablierten Kriterien der kirchlichen Überlieferung bestimmt.

c) Der Vorsteher der Autokephalen Kirche informiert das Ökumenische Patriarchat und die übrigen autokephalen Orthodoxen Kirchen über die Ausrufung der Autonomen Kirche.

d) Die Autonome Kirche nimmt ihre interorthodoxen, interchristlichen und interreligiösen Beziehungen durch die Autokephale Kirche wahr, von der sie ihre Autonomie erhalten hat.

e) Jede Autokephale Kirche kann den autonomen Status nur einer Kirche verleihen, die sich im Bereich ihres geographischen Kirchengebietes befindet. Auf dem Territorium der orthodoxen Diaspora soll außer durch panorthodoxe Übereinstimmung, vermittelt durch den Ökumenischen Patriarchen in Übereinstimmung mit panorthodoxer Vorgehensweise, keine autonome Kirche eingerichtet werden.

f) Sollten zwei Autokephale Kirchen Autonomiestatus auf ein und demselben geographischen Kirchengebiet gewähren und daraus Unstimmigkeiten in Bezug auf diese Autonomien entstehen, sollen sich die beteiligten Seiten gemeinsam oder getrennt an den Ökumenischen Patriarchen wenden, damit eine kanonische Lösung der Frage in Übereinstimmung mit der panorthodoxen Vorgehensweise gefunden wird.

3. Die Folgen für die Autonome Kirche, die sich aus der Ausrufung der Autonomie ergeben, und ihre Beziehungen zur Autokephalen Kirche sind die folgenden:

a) Das Haupt der Autonomen Kirche erwähnt nur den Namen des Vorstehers der Autokephalen Kirche.

b) Der Name des Hauptes der Autonomen Kirche wird nicht in die Diptychen aufgenommen.

c) Die Autonome Kirche empfängt das hl. Myron von der Autokephalen Kirche.

Die Bischöfe der Autonomen Kirche werden von ihrem zuständigen Kirchenorgan gewählt und eingesetzt. Im Falle, dass dies für eine Autonome Kirche völlig unmöglich ist, erfährt sie Hilfe von der Autokephalen Kirche, der sie angehört.